



Ersatzwahl vom 10. Februar 2019 eines Mitgliedes der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode 2018/2021, 1. Wahlgang

Stimmberechtigte	3'758
Brieflich Stimmende	965
davon ungültige briefliche Stimmabgaben	21
Stimmrechtsausweise Urne	15
gültig eingereichte Stimmrechtsausweise	959

MITGLIED FINANZ- UND GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION (1 Sitz)

In Betracht fallende Wahlzettel	770	
Absolutes Mehr	386	
Laube, Sascha Manuel, parteilos	373	nicht gewählt
Stäuble-Frey, Gabriela, CVP	387	gewählt
Vereinzelt gültige Stimmen	10	
Stimmbeteiligung	22.0 %	

Wahl- und Abstimmungsbeschwerden gemäss §§ 66 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses dem Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau, 5001 Aarau, einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie den Sachverhalt kurz darstellen. Eine Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn diese von der Beschwerdeinstanz angeordnet wird.

Steuererklärung 2018

Ende Januar 2019 wurden die Steuererklärungen 2018 zugestellt. Seit 2014 wird auf die Zustellung einer Wegleitung und CD verzichtet. Damit werden natürliche sowie finanzielle Ressourcen geschont. Die Wegleitung kann in digitaler Form auf der Webseite des Kantonalen Steueramtes unter www.ag.ch/steuern bezogen werden. Dort besteht zudem die Möglichkeit, das Programm „EasyTax“ herunterzuladen. Wer über keinen Internetanschluss verfügt, kann beim Gemeindesteueraamt eine CD mit dem Programm „EasyTax“ beziehen.

Abgabefrist

Bitte beachten Sie, dass die Steuererklärung für unselbständig Erwerbende bis spätestens am **31. März 2019** einzureichen ist. Falls eine fristgerechte Einreichung nicht möglich ist, bitten wir Sie, mit der Abteilung Steuern Kontakt aufzunehmen oder die Fristverlängerung direkt über das Internet (E-Fristen) zu beantragen.

Fristerstreckungen via Internet (E-Fristen)

Unter www.ag.ch/steuern können Fristerstreckungen zur Abgabe der Steuererklärungen auch online beantragt werden. Zur Sicherheit und Identifikation wird der persönliche „Code“ benötigt. Dieser ist auf Seite 1 der Steuererklärung am linken Rand aufgedruckt.

Einführung Gebühren Mahnwesen

Am 21. November 2017 hat der Grosse Rat die Einführung von kostendeckenden Gebühren für Mahnungen und Betreibungen im Steuerwesen beschlossen. Mit der Inkraftsetzung der Steuergesetzrevision per 1. Januar 2019 können grundsätzlich für sämtliche Mahnungen und Betreibungen im Steuerbereich Gebühren erhoben werden. Die Gebühren werden jedoch nur für Mahnungen für nicht rechtzeitig eingereichte Steuererklärungen erhoben. Bei Fristerstreckungen zur Einreichung der Steuererklärung werden keine Gebühren erhoben. Mahnungen für Aktenergänzungen sind ebenfalls nicht gebührenpflichtig. Die Gebühr für die erste Mahnung beträgt CHF 35 sowie für die zweite Mahnung CHF 50. Die Rechnungsstellung der Mahngebühren aus dem Veranlagungsverfahren erfolgt auf der definitiven Steuerrechnung des betreffenden Steuerjahres und wird separat ausgewiesen.

5432 Neuenhof, 11. Februar 2019

Gemeinderat Neuenhof